



IP ↔ IT 10.1 News

Intellectual Property/Information Technology

Dirk Strohmenger

Rechtsanwalt

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

Affiliate-Marketing im Lichte der aktuellen Rechtsprechung

2009 las man häufig Überschriften wie „Affiliate-Marketing vor dem Aus?“. Hintergrund waren die Entscheidungen des Landgerichtes und Oberlandesgerichtes Köln, die eine weitestgehend uneingeschränkte Haftung des Merchant für den Affiliate angenommen haben (LG Köln, Az. 31 O 8/05, Urteil vom 06.10.2005; OLG Köln, Az. 6 U 200/05, Urteil vom 24.05.2006).

Im Wege der Beschwerde befasste sich der Bundesgerichtshof mit der grundsätzlichen Frage der Haftung. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2009 zeichnete sich ab, dass auch der Bundesgerichtshof dazu neigt, den Merchant in der Haftung für rechtswidriges Verhalten seines Affiliate-Partners zu sehen, unbeschadet der Kenntnis von dessen Verhalten und unbeschadet der Frage, ob das Verhalten von den Vorgaben des Merchant gedeckt war.

Das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 07.10.2009 zeichnet jedoch ein differenziertes Bild (BGH, Az. I ZR 109/06, Urteil vom 07.10.2009). Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln ist vom BGH aufgehoben worden.

Im Ergebnis hält der BGH an den Grundsätzen der Störerhaftung fest wonach den Merchant eine grundsätzliche Haftung trifft. Allerdings haftet der Merchant nach dem Spruch der obersten Richter nicht für solche Rechtsverletzungen, die allein der Geschäftsorganisation des Werbepartners zuzurechnen sind.

Insoweit im Wortlaut:

„ ... Der Auftraggeber haftet vielmehr auch dann nicht als Betriebsinhaber i.S. von § 14 Abs. 7 MarkenG, wenn der von ihm Beauftragte im konkreten Fall zwar geschäftlich tätig geworden ist, das betreffende geschäftliche Handeln jedoch nicht der Geschäftsorganisation des Auftraggebers, sondern derjenigen eines Dritten oder des Beauftragten selbst zuzurechnen ist. Ist der Beauftragte etwa noch für andere Personen oder Unternehmen tätig oder unterhält er neben dem Geschäftsbereich, mit dem er für den Auftraggeber tätig wird, noch weitere, davon zu unterscheidende Geschäftsbereiche, so beschränkt sich die Haftung des Auftraggebers auf diejenigen geschäftlichen Handlungen des Beauftragten, die dieser im Zusammenhang mit dem Geschäftsbereich vornimmt, der dem Auftragsverhältnis zugrunde liegt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Auftrag auf einen bestimmten Geschäftsbereich des Beauftragten beschränkt ist und der Auftraggeber nicht damit rechnen muss, dass der Beauftragte auch anderweitig für ihn tätig wird. Nur in diesem Umfang ist es im Hinblick auf das vom Auftraggeber beherrschbare Risiko gerechtfertigt, ihn der weiten Haftung des § 14 Abs. 7 MarkenG zu unterwerfen ... “

Entscheidende Frage ist hiernach, ob der Affiliate Handlungen in einem Geschäftsbereich vornimmt, die vom Affiliate-Vertrag erfasst sind.

Die Empfehlung für den Merchant muss hiernach lauten:

Der Geschäftsbereich, innerhalb dessen der Werbepartner tätig sein soll, ist eindeutig zu beschreiben und zu beschränken.

Dirk Strohenger

Rechtsanwalt

Partner der Sozietät

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

✉ dirk.strohenger@bietmann.eu

Martinstraße 22-24

D-50667 Köln

Telefon: +49.221.925700.22

Fax: +49.221.925700.52